



Nr. 8 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 25.03.2026

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr, Kattendorf, Steenbucks Gasthof

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

Anwesend und stimmberechtigt:

Bgm. Thorsten Barth

GV'in Marlies Rueck

GV'in Melanie Haak

GV Lars Kriemann

GV Jan Stefan Lüdemann

GV Ingmar Brandes

GV Bernd Gagelmann

GV Dennis Siefke

GV Andreas Berghahn ab TOP 5

GV'in Almut Hamm

GV Andreas Herrmann-Trentepohl

Nicht stimmberechtigt:

Susanne Madetzky, Amt Kisdorf - zugleich Protokollführer

Jan Philipp Menkenhagen (Freiwillige Feuerwehr Kattendorf)

Fehlt entschuldigt:

GV Ingmar Brandes

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kattendorf wurden durch schriftliche Einladung vom 04.03.2026 auf Mittwoch, den 25.03.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.07.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
7. Zustimmung zur Wahl der stellv. Gemeindeführerin / des stellv. Gemeindeführers sowie Vereidigung und Ernennung
8. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf für das Jahr 2025
9. Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf für das Jahr 2026
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Kattendorf
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen
12. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Thorsten Barth eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7 öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.07.2025

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 7 vom 23.07.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Thorsten Barth berichtet über folgende Punkte:

- Der Montessori Kindergarten hat seine neue Hangrutsche erhalten.
- Am Spielplatz an der Feuerwehr sind defekte Holzzäune. Das Rauhe Haus wurde vom Amt Kisdorf aufgefordert diese zügig zu erneuern.
- Der Wasserschaden im Buschweg ist behoben.
- Die Strasseneinläufe werden am Ende dieser Woche, spätestens nächste Woche wieder vom Wege Zweckverband gereinigt.
- Das Land Schleswig-Holstein hat Gesprächsbereitschaft in Bezug auf das geplante Neubaugebiet und das neue Feuerwehrgerätehaus signalisiert. Der Bürgermeister berichtet ausführlich.
- Das „Mitnahmehäuschen“ sucht einen neuen Standort und der Bürgermeister bittet um Vorschläge.
- Die Informationstafel an der Feuerwehr soll aktualisiert werden. Ein Bürger beteiligt sich an dem Vorhaben und der Bürgermeister bitte den Bauausschuss um Unterstützung.
- Am 26. März 2026 tagt der Finanzausschuss.
- In ihrer Sitzung am 22. April 2026 verabschiedet die Gemeindevertretung voraussichtlich den Haushalt 2026.
- Am 27. Mai 2026 werden die Jahresabschlüsse 2015 bis 2024 gemeinsam in einer Finanzausschusssitzung verabschiedet.
- Am 02. Mai 2026 findet das Oldtimer Treffen am Sportplatz statt.
- Am 24. Juni 2026 findet eine Gemeindevertreter – Sitzung statt.

TOP 5

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV'in Melanie Haak fragt nach den Fahrradbügeln an der Feuerwehr. Der Bürgermeister Thorsten Barth antwortet, dass die Aufstellung durch das Amt vorgenommen wird.

Robert Schweda-Kaiser ergänzt, dass bis zum Osterfeuer die Umsetzung angestrebt ist. Im selben Zuge soll das Parkverbotschild aufgestellt werden.

TOP 6

Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 7

Zustimmung zur Wahl der stellv. Gemeindeführerin / des stellv. Gemeindeführers sowie Vereidigung und Ernennung

- Protokollauszug: Team II

Nach § 11 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) erfolgt die Wahl und die anschließende Ernennung der stellv. Gemeindeführung für sechs Jahre.

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf hat am 25.02.2026 Hauptfeuerwehrmann Jan Phillip Menkenhagen zum stellv. Gemeindeführer gewählt. Die Wahlrechtsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 BrSchG sind erfüllt. Die Wahl bedarf gemäß § 11 Abs. 3 BrSchG der Zustimmung der Gemeindevertretung als Träger der Feuerwehr.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Hauptfeuerwehrmann(*) Jan Phillip Menkenhagen zum stellv. Gemeindeführer gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes zu.**

Abstimmungsergebnis: (10:0:0)

Der Bürgermeister übergibt die Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und führt die Vereidigung durch.

TOP 8

Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf für das Jahr 2025

- Protokollauszug: Team II

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2025 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Rechnung der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: (10:0:0)

TOP 9

Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf für das Jahr 2026

- Protokollauszug: Team II

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2026 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Planung der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die von der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf vorgelegte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis: (10:0:0)

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Kattendorf

- Protokollauszug: Team II

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde beruht auf einer Fassung von 1974, die lediglich 2001 einmal angepasst wurde. Deshalb besteht Aktualisierungsbedarf. Zu § 2: Neuer Vorschlag, weniger Detailreich als bisher. Hinsichtlich der Gestaltung der Hausnummernschilder war die bisherige Vorgabe „gut erkennbare Ziffern, möglichst weiße Emailleschilder mit schwarzer Beschriftung, mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit“. Dies entspricht nicht mehr der heutzutage üblichen bunten Mischung an Gestaltung bei der Optik. Die neuen Absätze 4,5 und 6 sind ein Vorschlag, um den tatsächlichen Umständen Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung des Sinns der Anbringung von Hausnummernschildern. Insb. Abs. 5 und 6 beziehen sich auf die leichte Auffindbarkeit für Rettungskräfte auch bei Nacht. In welcher Höhe die Anbringung erfolgt (bisher vorgeschrieben 2 m – 2,4 m), sollte den Bewohnern überlassen bleiben, solange das Kriterium der einfachen Lesbarkeit von der Straße aus erfüllt ist. Es sollten keine Vorgaben gemacht werden, die der Praxis widersprechen und zudem nicht durchgesetzt werden.

Zu § 3: Neu eingefügt zur Berücksichtigung von Grundstücken, die vom Standard abweichen.

Zu § 4: Bleibt gleich. Erforderlich zur Vermeidung unbilliger Härten.

Zu § 5: Angepasst an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu § 6: Der Datenschutzparagraph wurde neu eingefügt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses (Nr. 8 BauPlanA vom 30.09.2025, TOP 7) beschließt die Gemeindevertretung die in der Anlage aufgeführte Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern.

Abstimmungsergebnis: (10:0:0)

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen

- Protokollauszug: Team II

Mit der kommunalen Wärmeplanung soll eine Strategie für die Ausgestaltung der kommunalen Wärmewende festgelegt werden, damit die in Deutschland benötigte Wärmeenergie zukünftig weniger aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden muss und mehr Unabhängigkeit von Energieimporten entsteht.

Bei der Umsetzung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt auf die Gemeinden eine verpflichtende Aufgabe zu. Mit Inkrafttreten des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) sind die Gemeinden unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, bis 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Nach § 11 Abs. 1 EWKG können Wärmepläne in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden mit geringerer Bearbeitungstiefe pro Bearbeitungsschritt als im Vollverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem auch das verkürzte Verfahren mit reduzierter Bearbeitungsbreite, also dem Entfall einzelner Bearbeitungsschritte, angewendet werden. Die Gemeinde kann selbst wählen, ob sie trotz der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren trotzdem ein Vollverfahren durchführen möchte. Bei einem Vollverfahren liegen Bearbeitungsaufwand und Kosten um ein Vielfaches über jenen eines vereinfachten Verfahrens mit verkürztem Verfahren.

Das Land hat für die Verfahrenseinschätzung Annahmen getroffen und in der Wärmepotenzialkarte Schleswig-Holstein Gebiete mit bzw. ohne Potenzial für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>):

- Dunkelgrün: kein Potenzial → ein Indikator für das verkürzte Verfahren
- Hellgrün: evtl. Potenzial → Kriterienprüfung verkürztes / vereinfachtes Verfahren
- Orange: Potenzial für erhöhte Wärmedichte → i.d.R. kein verkürztes Verfahren

Präziser prognostiziert die Wärmelinienrichtekarte unter Wärmebedarf SH den wahrscheinlichen Energiebedarf und liefert einen Ansatz zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>).

Vor der Vergabe an einen Fachplaner ist die **Eignung (§ 14 WPG)** für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz und somit auch die Verfahrensart zu **prüfen** (bei den Gemeinden des Amtes Kisdorf ein vereinfachtes Verfahren und oder verkürztes Verfahren). Hierfür werden Daten zu Siedlungsstruktur, Industriestruktur, Abwärmepotenzialen, Energieinfrastruktur und Bedarfsschätzungen zusammengetragen. Diese Vorarbeit übernimmt das Amt Kisdorf für die Gemeinden, die sich an einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren beteiligen, und baut die anschließende Ausschreibung und Beauftragung eines Fachplanungsbüros darauf auf.

Der Fachplaner bearbeitet – verfahrensabhängig – folgende Planungsschritte:

- 1. Bestandsanalyse (§ 15 WPG)** des Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen, Energieträger, Wärmeerzeugungsanlagen und wärmeversorgungsrelevanten Energieinfrastrukturanlagen. (Entfällt im verkürzten Verfahren.)
- 2. Potentialanalyse (§ 16 WPG)** zur Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, Nutzung unvermeidbarer Abwärme und zentralen Wärmespeicherung.
- 3. Zielszenario (§ 17 WPG)** für eine klimaneutrale Wärmeversorgung mit Zielsetzungen bis 2040 und einer Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und dezentrale Wärmeversorgung (§ 18 WPG).
- 4. Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen (§ 20 WPG)** (Optional im verkürzten Verfahren.)
- 5. Der Wärmeplan** fasst die gesammelten Daten textlich, tabellarisch, grafisch und kartografisch zusammen, bildet den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf der Kommune und eine auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur ab, wird beschlossen, veröffentlicht, umgesetzt und fünfjährig fortgeschrieben.

Während der Erarbeitung der Wärmepläne kommt die Lenkungsgruppe aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beratend zusammen und entscheidet bei strategischen Anliegen des Konvois, fachlich unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Kisdorf und der dort prozessverantwortlichen Person. Zudem werden zahlreiche Akteure sowie die Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Form eingebunden.

Die Förderung der kommunalen Wärmepläne ist in den §§ 39, 40 EWKG geregelt.

Nach § 38 Abs. 2 EWKG erhalten Gemeinden,

1. die am 01.01.2024 weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8.500,
2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen aufwiesen, einen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8,50 pro Einwohnerin und Einwohner

Das Land Schleswig-Holstein zahlt den Kommunen o. g. Konnexitätsmittel bis 2028 in drei Abschlägen und rechnet nach Abschluss der Planung mit den Kommunen spitz ab. Das Amt Kisdorf hat diese Mittel bereits fristgerecht bis Ende September 2025 beim MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) beantragt.

Beschluss:

1. Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach § 4 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) i.V.m. § 10 Abs.1 EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) grundsätzlich eine verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.
2. Die Gemeinde lehnt die Durchführung eines Vollverfahrens ab. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.
3. Die Gemeinde möchte nicht, dass eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung erarbeitet wird.
4. Für jedes der Gemeindegebiete ist ein gesonderter Wärmeplan aufzustellen, da die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen durch einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan nicht besser erreichbar erscheinen.
5. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bereits fristbindende Konnexitätsmittel durch das Amt zu beantragen waren. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. weitere Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes sowie von Fördermitteln zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
6. Das externe Planungsbüro ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auszuwählen und zu beauftragen. Die Gemeinde Kattendorf stimmt einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren mit all jenen Gemeinden des Amtes Kisdorf zu, die sich ebenfalls für dieses Verfahren entscheiden.
7. Die Kosten für die Wärmeplanung sind durch das Planungsbüro in Einzelrechnungen für die Gemeinden darzulegen.

8. **Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lenkungsgruppe zu gründen, die aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der künftigen Konvoi-Gemeinden besteht und bedarfsbezogen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung begleitet wird. In der Verwaltung wird eine prozessverantwortliche Ansprechperson benannt.**

Die erforderlichen Ausgabehaushaltsmittel sollen im Haushalt 2026 bis 2028 bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: (10:0:0)

GV Andreas Herrmann-Trentepohl regt an, eigene gemeindliche Initiativen zur Akzeptanzsteigerung und Aktivierung des Einwohnerinteresses an Maßnahmen zum Erreichen der Klimaziele im Blick zu behalten.

TOP 12

Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Es werden keine Fragen gestellt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19:35 Uhr.

gez.: Susanne Madetzky
Protokollführerin

Thorsten Barth
Bürgermeister